

gar nicht möglich ist, die unberechtigt entnommene Energiemenge exakt festzustellen. Deshalb mußten im Interesse eines wirksamen Schutzes des gesellschaftlichen Eigentums gegenüber übertriebenen Ansprüchen an den exakten Schadensnachweis zusätzliche Normative fixiert werden, denen zufolge je nach der Art der energieverbrauchenden Geräte Pauschalsätze anzuwenden sind. Obwohl sie gesetzestechnisch nicht so abgefaßt sind, übernehmen diese Pauschalsätze etwa die Funktion einer gesetzlichen Vermutung des normalen Energieverbrauchs.

Aber auch die Interessen des Energieabnehmers mußten gesetzgeberisch erfaßt und geschützt werden; was pauschal gelten soll, kann im Einzelfall unzutreffend sein. Dabei mußte die zivilrechtliche Verantwortung für den Nachweis des Ausfalls einzelner Haushaltsgeräte (z.B. eines defekten Kühlschranks) dem Energieabnehmer auferlegt werden, weil über die besonderen Verhältnisse in seinem persönlichen Lebensbereich nur er die erforderliche Übersicht haben kann. Ihm bleibt es deshalb unbenommen, einen von der Pauschalregelung abweichenden Sachverhalt darzulegen und nachzuweisen.

Das tiefere Verständnis für alle diese in § 16 Abs. 2 der AO enthaltenen einzelnen Beweislastregelungen erschließt sich aber nur, wenn man die dabei im einzelnen wirksamen und zur Geltung gekommenen Rechtsschutzinteressen, angefangen von den Grundsätzen allgemeiner zivilrechtlicher Sanktionen bis zu den zugunsten des Zahlungsverpflichteten vorgesehenen Einwendungstatbestand, herausarbeitet und in ihrem Zusammenhang betrachtet.

Zur Funktion der Beweislastregelung im gerichtlichen Verfahren als Ausdruck des Zusammenhangs von materiellem Recht und Prozeßrecht

Die vorstehend dargelegten Grundsätze und Wesensmerkmale der Beweislast im materiellen Zivilrecht, die im täglichen außergerichtlichen Rechtsverwirklichungsprozeß unverkennbar wirksam und unentbehrlich sind, ergreifen diese gesellschaftlichen Beziehungen zwangsläufig auch im Stadium eines ggf. anhängig gemachten Zivilverfahrens. Im Unterschied zu der außergerichtlichen Situation, in der die Beteiligten sich um eine eigenverantwortliche Klärung ihrer Beziehungen bemühen, wird hier um Rechtsschutz durch das Gericht nachgesucht.

Das Gericht hat gemäß dem Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit unter aktiver Mitwirkung beider Parteien und unter Ausschöpfung aller im Einzelfall zur Verfügung stehenden Beweismittel der Sachverhalt vollständig aufzuklären. Gelingt ihm dies nicht, dann steht es vor der gleichen Situation wie die Beteiligten bei einem beweislosen Ergebnis ihrer außergerichtlichen Klärungsbemühungen. Das Gericht kann es aber nicht bei der bloßen Feststellung bewenden lassen, daß der rechtserhebliche Sachverhalt nicht vollständig aufzuklären war, sondern muß entscheiden, welche Partei die Folgen dieser Unaufklärbarkeit Irrelevant. Diese Rechtslage stand jedoch — als ihrem Wesen nach materiellrechtlich — schon vor Beginn des Prozesses fest. Es gehört — insbesondere auch nach den gegenwärtigen Vorstellungen über das künftige Zivilverfahrensrecht — zu den unbedingten Pflichten des Gerichts, die Parteien rechtzeitig und umfassend über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Hierzu gehört auch die Pflicht des Gerichts, die Parteien rechtzeitig über die Folgen einer etwaigen Beweislosigkeit rechtserheblichen Vorbringens aufzuklären. Da die Bürger diese Folgen in vielen Fällen nicht ohne weiteres zu erkennen vermögen, muß man eine solche Belehrungspflicht — die Erläuterung der materiellrechtlichen Stel-

lung der Beteiligten — sogar als Bestandteil sozialistischer Rechtsprechung bezeichnen.

Nach dem geltenden Zivilverfahrensrecht sind die Parteien auch unabhängig von der Beweislastverteilung zur Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhalts berechtigt und verpflichtet. Insbesondere hat nach § 232 Abs. 1 ZPO jede Partei unter Bezeichnung der Beweismittel, deren sie sich zum Nachweis oder zur Widerlegung tatsächlicher Behauptungen bedienen will, den Beweis anzutreten und sich über die von der Gegenpartei angegebenen Beweismittel zu erklären. Aus der Tatsache, daß das Gericht in einer Beweislastentscheidung — also nach dem Scheitern der gemeinsamen Aufklärungsbemühungen von Gericht und Parteien — auf die Beweislastregelung ausdrücklich aufmerksam macht, kann nicht die Schlußfolgerung gezogen werden, das Gericht habe sich bei der Einbeziehung der Parteien in die Wahrheitserforschung allein vom Schema der Beweislastverteilung leiten lassen, also die durch die Beweislastregelung begünstigte Partei untätig Zusehen lassen, wie die andere Partei als Träger der Beweislast sich um die Herbeischaffung des für sie günstigen Tatsachenmaterials bemüht.

Betrachten wir hierzu die bekannte Unyamwesi-Entscheidung, die das Oberste Gericht als Berufungsgericht in einem Urheberrechtsstreitfall erlassen hat.^{21/} Das Oberste Gericht gelangte zu der Feststellung: „Diese Behauptung (daß er die Gliederung des Sammelwerkes selbst verfaßt habe, an dem Miturheberrechte geltend gemacht werden — H. P.) hat der Verklagte zu beweisen. Das ist ihm nicht gelungen.“¹ Dies bedeutet erstens — wie das Oberste Gericht selbst anschließend darlegt —, daß der Verklagte der Aufforderung des Gerichts, das für eine eventuelle Miturheberschaft bedeutsame Schriftstück vorzulegen, nicht nachgekommen ist und damit seine Beweisführungspflicht nicht erfüllt hat (Verantwortungsaspekt der Beweislast). Es bedeutet zweitens, daß den Verklagten nach den Grundsätzen des materiellen Urheberrechts die Folgen der Unaufklärbarkeit seines angeblichen Urheberschaftsanteils treffen (Verantwortlichkeitsaspekt der Beweislast).

Diese Feststellungen bedeuten hingegen nicht, daß die Gegenpartei, der Kläger, von seiner Beweisführungspflicht hinsichtlich seiner Alleinurheberschaft bzw. der behaupteten Miturheberschaft entbunden gewesen sei, denn das wäre eine Verletzung des § 282 ZPO gewesen, der beiden Parteien hinsichtlich des aufzuklärenden Sachverhalts Mitwirkungspflichten in Gestalt von Darlegungs- und Beweisführungspflichten auferlegt. Es muß auch in diesem Prozeß davon ausgegangen werden, daß sich beide Instanzgerichte für verpflichtet gehalten haben, alles zu tun, um die objektive Wahrheit bezüglich der Urheberschaft an der Quellsammlung zu erforschen. Wenn sich aber zum Schluß trotz dieser Bemühungen unter aktiver Mitwirkung beider Parteien der Nachweis für die Miturheberschaft des Verklagten nicht hat erbringen lassen, obwohl er eine Reihe von Aktivitäten in bezug auf das Werk für sich verbuchen konnte, so kommt das Gericht gar nicht umhin, auf der Grundlage des anzuwendenden Rechts unmißverständlich zu sagen, welche Partei die Folgen der Beweislosigkeit dieses Teils des Sachverhalts treffen. Man kann daraus nicht, den Schluß ziehen, das Gericht habe aus der Beweislast heraus eine alleinige Mitwirkungs- und Beweisführungspflicht des Verklagten ableiten oder gar — wie im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Kassationsentscheidung des Bezirksgerichts Gera behauptet worden ist^{22/} — lediglich eine

^{21/} Vgl. OG. Urteil vom 22. Oktober 1988 — 2 Uz 5/68 — (NJ 1969 S. 59) mit Anmerkung von Cohn. Vgl. auch Puschel, „Forschungsauftrag und Urheberrecht“, N.J. 1969 S. 49 ff.

^{22/} So Schuster, „Sachverhaltsaufklärung im Zivilprozeß“, N.J. 1971 S. 106 ff. (107).